

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

## **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ASVG:

### **10. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann**

Die Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 116/2004, werden wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 13 angefügt:

#### **„Inkrafttreten der 10. Änderung**

**§ 13.** Die 10. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, tritt mit 1. Oktober 2007 in Kraft.“

2. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 wird wie folgt fortgesetzt:

Arzneispezialität	Menge	ATC-Code	mit Wirkung vom
<b>Finasterid „Hexal“ 5 mg Filmtabl.</b>	30 St.	G04CB01	1.10.2007
<b>Finasterid „Sandoz“ 5 mg Filmtabl.</b>	30 St.	G04CB01	1.10.2007

\*

Die 10. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, erfolgte mit Entscheidung des Hauptverbandes vom 14. August 2007.

Für den Hauptverband:

Kandlhofer

Achitz